

BVGer D-3851/2022 vom 17. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3851_2022

FR: TAF D-3851/2022 du 17 octobre 2022

IT: TAF D-3851/2022 del 17 ottobre 2022

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]; Art. 105 AsylG). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu auch Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2018, Rz. 3 zu Art. 46a VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverweigerungs- respektive Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2

Rechtsverweigerungs- respektive Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/ 15 E. 3.2 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin reichte mit Eingabe vom 8. Oktober 2020 ein Wiedererwägungsgesuch beim SEM ein. Die gegen die Verfügung des SEM vom 6. November 2020 erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-6181/2020 vom 14. Januar 2021 gutgeheissen und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Darüber hat das SEM in Form einer anfechtbaren Verfügung zu befinden. Eine solche ist bis anhin nicht ergangen. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die zeitliche Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungs- oder

Rechtsverzögerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden. Was angemessen ist, bemisst sich nach den konkreten Umständen, namentlich nach der der betroffenen Person zumutbaren Sorgfaltspflicht. Jene muss darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeeinreichung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler/Martin Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.23). Der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ist vorliegend nicht zu beanstanden. Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin resultiert aus der mutmasslich verzögerten Amtshandlung der Vorinstanz und am Ergehen eines zeitnahen Entscheids, worum sie in ihren Verfahrensstandanfragen gebeten hat, sowie aus der Tatsache, dass die Vorinstanz in der Sache noch nicht verfügt hat.

E. 1.4

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die formgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) Rechtsverweigerungs- respektive Rechtsverzögerungsbeschwerde einzutreten.

E. 1.5

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverweigerungs- respektive Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht dazu befugt, sich dazu zu äussern, wie gegebenenfalls ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es - Spezialkonstellationen vorbehalten - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf, andernfalls der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2, m.w.H.).

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung respektive Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre (vgl. Urteil des BVGer E-3553/2021 vom 1. November 2021 E. 3.1). Darüber hinaus hat jede Person Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Diese Verfassungsgarantien gelten für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 174 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.2

Von einer hier interessierenden Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer formellen Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die

Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 und 5.2 m.w.H.).

E. 3.3

Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt (vgl. BGE 138 II 513 E. 6.4; 107 Ib 160 E. 3c; 103 V 190 E. 5c). Spezialgesetzliche Behandlungsfristen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen (vgl. etwa das Urteil des BVGer E-1438/2018 vom 5. April 2018 E. 3.2 m.w.H.).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügte, dass seit der Rückweisung ihres Wiedererwägungsgesuchs durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 14. Januar 2021 an das SEM inzwischen fast zwei Jahre vergangen seien, ohne dass seither ersichtliche Verfahrensschritte durch die Vorinstanz vorgenommen worden seien. Das vorliegende Asylverfahren sei weder besonders komplex, noch überdurchschnittlich umfangreich. Ferner seien ihre drei Verfahrensstandanfragen (vom 9. Dezember 2021, 11. Februar 2022 und 15. Juli 2022) unbeantwortet geblieben. Für sie, die Beschwerdeführerin, stünden aufgrund ihres Ersuchens um Asyl hochrangige Rechtsgüter auf dem Spiel und das Bedürfnis nach Rechtssicherheit sei erheblich. Diese überlange Verfahrensdauer ohne ersichtliche Verfahrenshandlungen und ohne Reaktionen auf ihre Anfragen sei offensichtlich unzumutbar. Die Vorinstanz verletze somit das Beschleunigungsgebot im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV und es liege eine ungerechtfertigte Rechtsverzögerung vor.

E. 4.2

Die Vorinstanz begründete in ihrer Vernehmlassung die lange Verfahrensdauer damit, dass eine Verfahrensdauer von rund eineinhalb Jahren zwar unbefriedigend sei. Jedoch sei es dem SEM angesichts der steigenden Anzahl von Asylgesuchen sowie des neu eingeführten S-Status und der damit einhergehenden hohen Arbeitslast nicht möglich, jedes Gesuch innerhalb der wünschenswerten Frist zu entscheiden. Zudem sei es im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-6130/2014 vom 18. Dezember 2014 unvermeidbar, dass bei hoher Arbeitslast nicht jedes Asylgesuch innerhalb der gesetzlichen Behandlungsfrist abgeschlossen werden könne. Im vorliegenden Fall seien keine triftigen Gründe ersichtlich, welche geeignet wären, von dieser Prioritätenordnung abzusehen und das Gesuch der Beschwerdeführerin vorzuziehen. Es wäre aus Gerechtigkeitsgründen deshalb stossend, wenn aufgrund des Einreichens einer Rechtsverzögerungsbeschwerde Vorzugshandlungen gegenüber anderen Asylsuchenden erreicht würden, welche bereits wesentlich länger auf einen Entscheid warteten. Schliesslich sei anzufügen, dass das SEM gemäss Prioritätenordnung ihr Asylgesuch in den nächsten zehn Tagen einem Entscheid zuführen werde.

E. 5.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist in Kenntnis der hohen Pendenzenzahlen der Vorinstanz, welche letztlich auch durch die Einführung des S-Status zugenommen haben. Es ist unvermeidbar und nachvollziehbar, dass gewisse Verfahren, insbesondere dann, wenn sich

noch Abklärungsmassnahmen aufdrängen, länger dauern.

E. 5.1.2

Das Bundesverwaltungsgericht stellt jedoch auch fest, dass seit der Rückweisung des Wiedererwägungsgesuchs an die Vorinstanz durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-6181/2020 vom 14. Januar 2021 bis zum heutigen Zeitpunkt nun rund ein Jahr und knapp neun Monate vergangen sind, ohne dass über das Gesuch entschieden worden wäre. Grundsätzlich kann sich im Einzelfall aus nachvollziehbaren und berechtigten Gründen - wie etwa durch Vornahme von zusätzlichen Abklärungen - eine entsprechend längere Verfahrensdauer ergeben. Vorliegend kann jedoch nicht von einer gerechtfertigten Verfahrensverzögerung ausgegangen werden, insbesondere, da die Vorinstanz mehrmals und über einen längeren Zeitraum ohne ersichtlichen Grund untätig geblieben ist und auch die Anfragen der Beschwerdeführerin zum Verfahrensstand unbeantwortet liess. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass der inhaltliche oder rechtliche Sachverhalt besonders komplex wäre und entsprechend eine längere Verfahrensdauer rechtfertigen könnte. Ferner geht weder aus den Akten noch insbesondere aus der Vernehmlassung hervor, dass im vorliegenden Fall weitere Abklärungen oder Instruktionshandlungen für die Entscheidungsfindung vorgesehen wären, welche eine derartig lange Verfahrensdauer nachvollziehbar erscheinen lassen würden. Überdies findet die Erklärung der Vorinstanz, dass es aufgrund der hohen Arbeitslast wegen der Einführung des S-Status nicht möglich sei, alle Asylgesuche zeitnah zu bearbeiten, keinen Anklang, zumal das Verfahren der Beschwerdeführerin nach der Rückweisung durch das Gericht rund ein Jahr vor dem Ausbruch des Ukraine Konflikts bei der Vorinstanz einging und entsprechend solange, ohne die Vornahme weiterer Amtshandlungen, unbearbeitet geblieben ist. Ferner verbleibt es unerklärlich, weshalb die Verfahrensstandanfragen vom 9. Dezember 2021, 11. Februar 2022 sowie diejenige vom 15. Juli 2022 unbeantwortet geblieben sind, zumal eine Mitteilung, aus welchen Gründen keine weiteren Schritte getätigt worden waren oder wie lange das Verfahren voraussichtlich noch andauern werde, der Rechtssicherheit dienlich gewesen wären. Sofern das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6130/2014 vom 18. Dezember 2014 zitiert wird, ist anzufügen, dass sich dessen Sachverhalt anders gestaltet, zumal in diesem Fall das SEM weitere Verfahrenshandlungen getätigt und die entsprechenden Anfragen beantwortet hat, weshalb folglich nicht von einem vergleichbaren Sachverhalt ausgegangen werden kann.

E. 5.2

Somit ist die Vorinstanz zum heutigen Zeitpunkt ein Jahr und knapp neun Monate ohne ersichtlichen Grund untätig geblieben. Eine solch lange Verfahrensdauer erscheint im vorliegenden, nicht besonders komplexen Wiedererwägungsverfahren und ohne die Vornahme weiterer Verfahrenshandlungen grundsätzlich zu lange. Das Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV ist offensichtlich verletzt, weshalb sich die Rüge der Rechtsverzögerung als begründet erweist (vgl. auch Urteil des BVGer D-2023/2022 vom 9. Juni 2022).

E. 5.3

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das hängige Verfahren insgesamt zu lange gedauert hat und die eingereichte Beschwerde gutzuheissen ist. Die Akten gehen an die Vorinstanz zurück, verbunden mit der Anweisung, das Wiedererwägungsgesuch zu prüfen und - wie in ihrer Vernehmlassung angekündigt - zügig

einem Entscheid zuzuführen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind im Sinne von Art. 63 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 6.2

Obsiegende oder teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 6.3

Die vom Rechtsvertreter eingereichte Kostennote vom 5. September 2022 erscheint als angemessen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das SEM anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'333.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.